

StGB-Entwurf vorgeschlagenen Lösungen für die Schuldproblematik (§§ 4 ff.) der oben erwähnten zweiten Variante entsprechen<sup>1</sup>. Unseres Erachtens ist damit der soziale Kern der Schuld richtig erfaßt: der Widerspruch zwischen dem möglichen und dem tatsächlichen Handeln des Täters, der im Grunde durch die tatbezogene Verantwortungslosigkeit bedingt ist.

Dabei ist das zur Zeit der Tat mögliche Verhalten objektiv zu sehen, und zwar unter dem Aspekt der dem Menschen in unserer Ordnung gegebenen realen Möglichkeiten und der zur Zeit der Tat bestehenden konkreten Bedingungen in Raum und Zeit. Es ist aber auch zugleich stets subjektiv zu fassen unter dem Aspekt des Bewußtseinsstandes des Handelnden, seiner subjektiven Bedingungen, wie der zur Zeit der Tat aktuellen Vorstellungen, Wünsche, Ziele, Stimmungen usw. Dazu rechnen wir auch — besonders bei Fahrlässigkeitshandlungen — die dem Handelnden subjektiv gegebenen Reaktionsmöglichkeiten<sup>1</sup>.

Die Schuld ist in ihrer dialektischen Einheit von gesellschaftlichem Inhalt und psychischer Strukturform zu sehen und zu erforschen, auch im Einzelfall. Die Schuld und ihre Arten müssen als individuelles Entscheidungsproblem gesehen und untersucht werden.

### Der Inhalt des Begriffs „Entscheidung“

Der Inhalt des Entscheidungsbegriffs bzw. der soziale und individuelle Sachverhalt, der von ihm erfaßt werden soll, kann unterschiedlich, und zwar in bestimmten Grenzen, festgelegt werden. Zum anderen umfaßt der Entscheidungsbegriff „Wille und Bewußtsein“, ohne durch die Mängel dieser Begriffe beeinträchtigt zu werden<sup>2</sup>. Spezifikum und zugleich Wesensmerkmal der Entscheidung ist die Beseitigung oder Aufhebung einer Alternativstruktur einer bestimmten Situation. Bei H.-D. Schmidt heißt es hierzu:

„Die Entscheidung selbst konkretisiert sich in einem vorweggenommenen oder verhaltensmäßig realisierten Akt, der durch Auswahl die Alternativstruktur der Situation aufhebt.“<sup>5 6 7 8 \*</sup>

Friebel erkennt richtig, daß zur Entscheidung ein Minimum an Überlegung gehört (S. 683). Er schlußfolgert, daß deshalb der Entscheidungsbegriff „nur einen Teil der sog. komplizierten Willenshandlungen“, nicht aber „die einfachen, zumeist stark situationsbedingten Willenshandlungen (Impulshandlungen)“ umfaßt (S. 684). Bei diesen liege dieses Minimum an Überlegung und Auswahl nicht vor, deshalb sei der Vorsatzbegriff erheblich eingeschränkt.

Als Folge einer intellektualistischen, rationalistischen Psychologie kann das „Überlegen“ als logisches, weitgehend vom Emotionalen gelöstes Überdenken, Abwägen verschiedener Möglichkeiten gesehen werden. Dieses „Abwägen“ braucht Zeit und schafft so den Abstand zwischen Tatentschluß und Tatausführung. Friebel geht im Grunde von einer solchen Position aus und

5 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff., in dem er sich kritisch mit der Auffassung von Friebel, insbesondere auch hinsichtlich der fahrlässigen Schuld, auseinandersetzt. Vgl. ferner den Bericht von Mettin • Möller / Prelel, „Diskussion zum neuen Straf- und Strafverfahrensrecht — Teil der Aussprache zum VII. Parteitag der SED“, NJ 1967 S. 189 ff.

6 Vgl. Griebe / Oehmke, „Zur Frage der Schuld im Gutachtenfall X“, Staat und Recht 1965, Heft 12, S. 2001 ff., und Graf, „Die Mitarbeit des Psychologen bei Verkehrsstrafsachen“, dargestellt am Beispiel des Gutachtenfalls X“, Staat und Recht 1965, Heft 12, S. 1989 ff.

7 Vgl. Lander, „Zur Psychologie der vorsätzlichen Handlung“, in: Psychologie und Rechtspraxis, Berlin 1966, S. 124 ff., insb. S. 134 f.

8 H.-D. Schmidt, Leistungschance, Erfolgserwartung, Entscheidung, Berlin 1966, S. 27.

meint, daß sich bei vorsätzlichen Straftaten „Tatentschluß und Tatausführung zeitlich voneinander abheben (auch wenn die Differenz zwischen ihnen nur gering ist) und sich der Täter vor der Begehung der Tat in voller Kenntnis ihres antisozialen Charakters zu ihrer Ausführung entschließt, also überlegt handelt“ (S. 685). Es ist aber durchaus erwiesen, daß selbst in kürzester Zeit Abläufe, Überlegungen stattfinden, die eng mit emotionalen Prozessen verbunden sind. Auch bei Affekt- und Triebtaten usw. ist ein Minimum an Überlegungen nicht ohne weiteres auszuschließen. Erst bei höhergradigen Affekten usw. ist das möglich (das Vorhandensein von Überlegungen bei abnormen Persönlichkeitszügen oder Reaktionsweisen kann mit noch höherer Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden).

Die einseitige Interpretation der Begriffe „Überlegung“ bzw. „Auswahl“, die wir bei Friebel finden, resultiert wahrscheinlich auch aus der von Thomae übernommenen Meinung, daß man bei der Entscheidung „auf eine multivalente, d. h. also mehrere Möglichkeiten enthaltende und in mehrfacher Richtung auffordernde Situation reagiert“ (S. 684). Dem muß aber entgegengehalten werden, daß es nicht mehrere Möglichkeiten sein müssen, sondern daß „auch ein Zielobjekt als Grundlage der Entscheidung genügt, da es entweder angestrebt oder verworfen werden kann“<sup>11</sup>. Das wesentliche Merkmal der Entscheidung ist eben nicht die Überlegung. Das Charakteristische der Entscheidung ist vielmehr die Beseitigung der Alternativstruktur. Eine andere Frage ist, wie diese Struktur erlebt und mit welchen Mitteln sie aufgelöst wird.

Das Argument Friebels, Tatentschluß und Tatausführung müßten sich zeitlich voneinander abheben, ist zwar grundsätzlich richtig, wenn man beachtet, daß solche „Überlegungen“ auch in denkbar kürzesten Zeiträumen ablaufen können. Die Begrenzung auf eine bestimmte Zeitstrecke ist aber nicht nur fragwürdig, sondern auch unmöglich. Eine solche Forderung hängt mit der Einengung des Begriffs „Überlegung“ und seiner Reduktion auf umfangreiche Denkabläufe zusammen.

### Bewußtsein und Entscheidungsbegriff

In engem Zusammenhang mit dem Vorhergehenden steht das Problem, durch eine unangemessene Verwendung des Begriffs „bewußt“ oder „Bewußtsein“ den Entscheidungsbegriff zu begrenzen oder einzuengen<sup>11</sup>.

Für unsere Problematik gilt es insbesondere, folgende zwei (inhaltliche) Probleme zu trennen: Zunächst können Situationen, äußere Gegebenheiten, aber auch psychische Abläufe bewußt erlebt, d. h. „wahrgenommen“ werden. Sie werden in dieser Hinsicht in ihren Beziehungen zu anderen objektiven und subjektiven Bedingungen erfaßt und richten das Verhalten mit aus. Darüber hinaus kann aber — als spezifische Leistung des menschlichen Gehirns zu diesen äußeren und inneren Gegebenheiten und damit zu ihren Beziehungen zueinander — in Form von Reflektion bzw. Selbstreflektion Stellung genommen werden. Diese Form wird verschiedentlich in der Literatur als „Bewußtheit“ — im Gegensatz zum „Bewußtsein“ — bezeichnet. Bei der Selbstreflektion geht es somit um die kritisch-beurteilende und bewertende Stellungnahme zur eigenen psychischen Tätigkeit.

Schließlich ist eine Stellungnahme zum Bewußtseinsproblem um so notwendiger, als aus der Arbeit von Friebel hervorgeht, daß die gelegentlichen Hinweise von Psychologen und Juristen auf die Problematik, die Fragwürdigkeit und die Vieldeutigkeit der Begriffe

9 H.-D. Schmidt, a. a. O. S. 27.

Ki Es ist allerdings zu betonen, daß dieser Begriff auch innerhalb der Psychologie sehr widersprüchlich angewandt wird. Er ist ebenso wie der Begriff „Wille“ in noch viel höherem Maße ein „sprachlicher Weichzeichner“ als der Entscheidungsbegriff.